



Bundesnetzagentur

Bonn, 11. August 2021

Amtsblatt 15

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Regulierung

Vfg-Nr.		Seite
	Telekommunikation	
61	SSB FS 018 – Schnittstellenbeschreibung für ortsfeste Erdfunkstellen zum Zugriff auf nichtgeostationäre Satelliten im Frequenzbereich 14,0 – 14,5 GHz	883
	Energie	
62	Art. 6 Abs. 4 lit. b) i.V.m. Art. 40 Abs. 5 VO (EU) 2017/1485; Genehmigungsverfahren (BK6-21-195): Änderungsantrag zur Genehmigung BK6-18-122.....	884

Mitteilungen

Mit-Nr.		Seite
	Telekommunikation	
	Teil A	
	Mitteilungen der Bundesnetzagentur	
211	§§ 77n Abs. 4, 134a TKG i. V. m. § 5 S. 1 TKG; Antrag des Herrn Uwe Zillner (Zillner IT) auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren gemäß § 77n Abs. 4 TKG i. V. m. § 132 und § 134a TKG	885
212	§§ 77n Abs. 1, 134a TKG i. V. m. § 5 S. 1 TKG; Antrag des Herrn Uwe Zillner (Zillner IT) auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren gemäß § 77n Abs. 1 TKG i. V. m. § 132 und § 134a TKG	885
213	TKG § 110 Abs. 3; Technische Richtlinie zur Umsetzung gesetzlicher Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation, Erteilung von Auskünften (TR TKÜV); Anhörung zur Ausgabe 8.0.....	885
214	Festlegung von Endkundenpreisen für Anrufe bei (0)180er Rufnummern für Service-Dienste; Vorankündigung der zum 01.12.2021 geltenden Regelung	886
215	Festlegung von Endkundenpreisen für Anrufe bei (0)137er Rufnummern für Service-Dienste; Vorankündigung der zum 01.04.2022 geltenden Regelung	892
216	Verordnung über Notrufverbindungen (NotrufV); Änderung der Einzugsgebiete und Notrufursprungsbereiche von Notrufabfragestellen.....	898

Mit-Nr.		Seite
	Energie	
	Teil A	
	Mitteilungen der Bundesnetzagentur	
217	Beschluss in einem Verfahren zur Untersagung einer individuellen Netzentgeltvereinbarung gemäß § 19 Abs. 2 S. 8 StromNEV.....	899
218	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV -Strombereich, hier: BK4-12/817A03	899
219	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV -Strombereich, hier: BK4-12/3031A03	899
220	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV -Strombereich, hier: BK4-15/011A01	900
221	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV -Strombereich, hier: BK4-20/001.....	900
222	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV -Strombereich, hier: BK4-20/002.....	900
223	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV -Strombereich, hier: BK4-20/011	900
224	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV -Strombereich, hier: BK4-20/013.....	901

Regulierung

Telekommunikation

Vfg Nr. 61/2021

SSB FS 018 – Schnittstellenbeschreibung für ortsfeste Erdfunkstellen zum Zugriff auf nichtgeostationäre Satelliten im Frequenzbereich 14,0 – 14,5 GHz

Die o. g. Schnittstellenbeschreibung (SSB) hat das Informationsverfahren nach Richtlinie (EU) 2015/1535 durchlaufen und ist bei der EU-Kommission unter der Nr. 2021/0227/D registriert.

Die SSB tritt daher mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Diese SSB kann als PDF-Datei in Kürze im Internet unter www.bundesnetzagentur.de → Telekommunikation → Technik → Inverkehrbringen von Produkten → Schnittstellenbeschreibungen eingesehen und kostenfrei abgerufen werden.

Fragen zu dieser SSB richten Sie bitte an die E-Mail Adresse ssb@bnetza.de.

421

Regulierung

Energie

Vfg Nr. 62/2021

Art. 6 Abs. 4 lit. b) i.V.m. Art. 40 Abs. 5 VO (EU) 2017/1485

Genehmigungsverfahren (BK6-21-195): Änderungsantrag zur Genehmigung BK6-18-122

Die deutschen ÜNB haben der Bundesnetzagentur einen gemeinsamen geänderten Vorschlag hinsichtlich des Umfangs des Datenaustausches mit Verteilnetzbetreibern und signifikanten Netznutzern gemäß Art. 6 Abs. 4 lit. b) i.V.m. Art. 40 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission vom 2. August 2017 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb (SO-GL) zur bestehenden Genehmigung BK6-18-122 vorgelegt.

Inhaltlich geht es um die Ergänzung des Datenpunktes „Negatives Redispatchvermögen für KWK-Strom im Planwertmodell (-wRDV)“, die aufgrund der Regelungen in Art 13 Abs. 6 lit. a) der Verordnung (EU) 2019/943 des europäischen Parlamentes und des Rates vom 05. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt (Elektrizitätsbinnenmarkt-Verordnung) notwendig ist.

Die Bundesnetzagentur hat den Antrag auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Die Frist zur Stellungnahme läuft bis zum 27.08.2021.

Details sind über die Homepage der Bundesnetzagentur unter

Beschlusskammern -> Beschlusskammer 6 -> Laufende Verfahren -> BK6-21-195,

sowie unter

Beschlusskammern -> Beschlusskammer 6 -> Systemdienstleistungen/Systemicherheit -> Redispatch/Einspeisemanagement -> BK6-21-195

und unter

Beschlusskammern -> Beschlusskammer 6 -> Systemdienstleistungen/Systemicherheit -> Übertragungsnetzbetrieb -> BK6-21-195

veröffentlicht.



Mitteilungen

Telekommunikation

Teil A

Mitteilungen der Bundesnetzagentur

Mitteilung Nr. 211/2021

§§ 77n Abs. 4, 134a TKG i. V. m. § 5 S. 1 TKG;

Antrag des Herrn Uwe Zillner (Zillner IT) auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren gemäß § 77n Abs. 4 TKG i. V. m. § 132 und § 134a TKG

Die Beschlusskammer 11 hat das Verfahren BK11-21/003 am 27.07.2021 aufgrund der Antragsrücknahme des Herrn Uwe Zillner (Zillner IT) vom 20.07.2021 eingestellt. Das Verfahren BK11-21/003 ist somit beendet. Etwaige Nutzerrechte in der Geschlossenen Benutzergruppe (GBG) werden zum 27.08.2021 entfernt. Die Verfahrensunterlagen können ab diesem Zeitpunkt nicht mehr eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

BK11-21/003

Mitteilung Nr. 212/2021

§§ 77n Abs. 1, 134a TKG i. V. m. § 5 S. 1 TKG;

Antrag des Herrn Uwe Zillner (Zillner IT) auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren gemäß § 77n Abs. 1 TKG i. V. m. § 132 und § 134a TKG

Die Beschlusskammer 11 hat das Verfahren BK11-21/004 am 27.07.2021 aufgrund der Antragsrücknahme des Herrn Uwe Zillner (Zillner IT) vom 20.07.2021 eingestellt. Das Verfahren BK11-21/004 ist somit beendet. Etwaige Nutzerrechte in der Geschlossenen Benutzergruppe (GBG) werden zum 27.08.2021 entfernt. Die Verfahrensunterlagen können ab diesem Zeitpunkt nicht mehr eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

BK11-21/004

Mitteilung Nr. 213/2021

TKG § 110 Abs. 3; Technische Richtlinie zur Umsetzung gesetzlicher Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation, Erteilung von Auskünften (TR TKÜV); Anhörung zur Ausgabe 8.0

Mit Inkrafttreten des novellierten TKG und der novellierten TKÜV zum 01.12.2021 wird eine formale Anpassung der Bezüge zu den Einzelverpflichtungen nach den §§ 170 ff. TKG n. F. in der TR TKÜV nötig. Hierzu wird die neue Ausgabe 8.0 der TR TKÜV erarbeitet, die ansonsten keine inhaltlichen Änderungen zu den bestehenden und neuen Verpflichtungen nach dem TKG sowie der TKÜV enthält.

Die Änderungen der TR TKÜV sind gemäß § 110 Abs. 3 TKG i. V. m. § 36 TKÜV von der Bundesnetzagentur im Benehmen mit den berechtigten Stellen und unter Beteiligung der Verbände der Verpflichteten sowie der Hersteller der Überwachungseinrichtungen und der Aufzeichnungs- und Auswertungseinrichtungen festzulegen.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens erhält der oben genannte Teilnehmerkreis die Gelegenheit zur Anhörung. Kommentare sind an die E-Mail-Adresse

IS16.Postfach@BNetzA.de

unter dem Stichwort „Anhörung TR TKÜV 8.0“ bis zum 10.09.2021 zu richten.

Der Entwurf, eine Übersicht der vorgenommenen Anpassungen sowie weitere Informationen werden auf der Internetseite der Bundesnetzagentur (www.bundesnetzagentur.de/TKU) zum Download vorgehalten.

Die Veröffentlichung der neuen Ausgabe 8.0 der TR TKÜV ist erst ab dem 01.12.2021 vorgesehen. Bis dahin ist die gegenwärtige Ausgabe 7.2 der TR TKÜV rechtsgültig.

IS 16a / 28.07.2021



Mitteilung Nr. 214/2021

Festlegung von Endkundenpreisen für Anrufe bei (0)180er Rufnummern für Service-Dienste; Vorankündigung der zum 01.12.2021 geltenden Regelung

A. Vorankündigung

Die Bundesnetzagentur beabsichtigt, am 08.12.2021 in ihrem Amtsblatt folgende Allgemeinverfügung zu veröffentlichen:

Festlegung von Endkundenpreisen für Anrufe bei (0)180er Rufnummern für Service-Dienste

1. Auf Grundlage von § 123 Abs. 7 Telekommunikationsgesetz (TKG) werden für Anrufe bei (0)180er Service-Dienste-Rufnummern folgende Endkundenpreise (incl. MwSt.) festgelegt:

	Preis pro Minute	Preis pro Anruf
(0)180-1	3,9 ct	-
(0)180-2	-	6 ct
(0)180-3	9	-
(0)180-4	-	20 ct
(0)180-5	14 ct	-
(0)180-6	-	20 ct
(0)180-7	30 sec frei; danach 14 ct/min	-

2. Die Festlegung nach Ziffer 1. gilt rückwirkend ab dem 01.12.2021.
3. Mit Inkrafttreten der Festlegung nach Ziffer 1 endet die Geltung der Amtsblatt-Verfügungen Nr. 19/2009, 26/2009 und 49/2012.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt abweichend von § 210 Satz 3 TKG entsprechend § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) am Tag nach ihrer Bekanntmachung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur sowie im Amtsblatt der Bundesnetzagentur als bekannt gegeben.

[Begründung]

[Rechtsbehelfsbelehrung]

B. Begründung

1. Einführung

Am 01.12.2021 tritt eine Neufassung des Telekommunikationsgesetzes (TKG n.F.) in Kraft (siehe Bundesgesetzblatt 2021 Teil I Nr. 35 S. 1858). Die Neufassung enthält in § 123 Abs. 7 TKG n.F. folgende Regelung:

Soweit für [...] Service-Dienste die Tarifhoheit bei dem Anbieter des Anrufers liegt und deshalb unterschiedliche Entgelte für Verbindungen gelten würden, legt die Bundesnetzagentur nach Anhörung



der betroffenen Unternehmen, Fachkreise und Verbraucherverbände zum Zweck der Preisangabe und Preisansage nach den §§ 109 und 110 jeweils bezogen auf bestimmte Nummernbereiche oder Nummernteilbereiche den Preis netzübergreifend für sämtliche Anbieter fest. [...]

Die Gesetzesbegründung enthält dazu folgende Ausführungen (siehe Bundestag Drucksache 19/26108 vom 25.01.2021, S. 328):

Absatz 7 basiert auf dem bisherigen § 67 Absatz 2. Anders als bisher legt die Bundesnetzagentur künftig den Preis für Premium-Dienste, Auskunftsdienste, Massenverkehrsdienste und Service-Dienste, bei denen die Tarifhoheit bei dem Anbieter des Anrufers liegt, netzübergreifend für sämtliche Anbieter fest. Die Differenzierung zwischen Verbindungen aus dem Festnetz und dem Mobilfunk wird vollständig aufgegeben. Derzeit bestehen keine Gründe, die ein Festhalten an der Differenzierung rechtfertigen würden.

Die vorgesehene Preisfestlegung steht im Zusammenhang mit den gesetzlichen Regelungen zu Preisangaben aus § 109 TKG n.F. und zu Höchstpreisen aus § 112 Abs. 4 TKG n.F. Zu diesen Regelungen gelten bezogen auf Service-Dienste gemäß § 230 Abs. 6 TKG n.F. keine Übergangsvorschriften.

Um zum 01.12.2021 einen praxisgerechten und rechtssicheren Rechtsrahmen zu schaffen, verfolgt die Bundesnetzagentur das Ziel, die Preisfestlegung so vorzunehmen, dass sie zu diesem Datum wirksam wird.

Die Preisfestlegung kann nicht vor dem 01.12.2021 erfolgen, da die Bundesnetzagentur erst durch Inkrafttreten des TKG zum Erlass der Preisfestlegung ermächtigt wird. Es ist deshalb ein dreistufiges Verfahren erforderlich:

1. Die Bundesnetzagentur führt zu der Sache eine öffentliche Anhörung durch.
2. Die Bundesnetzagentur erstellt auf der Basis des Ergebnisses der öffentlichen Anhörung eine Allgemeinverfügung, in der die Preisfestlegung selbst sowie dessen rückwirkende Geltung zum 01.12.2021 festgelegt wird. Sie informiert möglichst frühzeitig in Form einer Amtsblattmitteilung über das Ergebnis der öffentlichen Anhörung sowie die geplante Allgemeinverfügung und kündigt an, die Verfügung im Amtsblatt vom 08.12.2021 zu veröffentlichen und eine rückwirkende Geltung zum 01.12.2021 anzuordnen.
3. Mit Amtsblattverfügung vom 08.12.2021 wird die Preisfestlegung veröffentlicht. Die Festlegung gilt rückwirkend ab dem 01.12.2021. Durch die vorherige Ankündigung sind alle betroffenen Unternehmen, Fachkreise und Verbraucherverbände frühzeitig informiert.

2. Öffentliche Anhörung

Mit Mitteilung 185/2021 vom 30.06.2021 (Amtsblatt Nr. 12/2021) wurde eine Anhörung zum Entwurf einer Verfügung zur Festlegung von Endkundenpreisen für Anrufe bei (0)180er Rufnummern für Service-Dienste veröffentlicht. Zusätzlich wurden die einschlägigen Fachkreise und Verbraucherverbände über die Anhörung informiert und es wurde zu der Anhörung eine Pressemitteilung veröffentlicht, die zu Berichten in diversen Medien geführt hat.

Im Rahmen der durchgeführten Anhörung hatten alle betroffenen und interessierten Kreise die Gelegenheit, zum erwogenen Regelungsentwurf bis zum 21.07.2021 schriftlich Stellung zu nehmen.



Folgende fünf Institutionen haben eine schriftliche Stellungnahme abgegeben:

Institution	Seitenanzahl
Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e. V. (VATM)	2 *2)
Deutsche Telekom AG (Telekom)	2
dtms GmbH (dtms)	2 *2)
Verizon Deutschland GmbH (Verizon) *1)	3 *2)*
Telefónica Germany GmbH & Co. OHG (Telefónica)	1

*1) die Stellungnahme ist insgesamt als vertraulich gekennzeichnet; nur die Tatsache der Abgabe einer Stellungnahme darf veröffentlicht werden

*2) einschließlich Aussagen zur parallel durchgeführten Anhörung zu (0)137er Rufnummern für Massenverkehrsdienste

3. Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen

Grundsätzliche Ausführungen zum Erlass der Allgemeinverfügung

Die Initiative der Bundesnetzagentur, im Falle der durch die Novellierung des Telekommunikationsgesetzes anstehenden Anpassungen im Hinblick auf die Festlegung von Endkundenpreisen für Anrufe bei (0)180er Rufnummern für Service-Dienste die Preise faktisch bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes festzulegen, wird anerkannt. (Telefónica)

Die Allgemeinverfügung für die Festlegung der Endkundenpreise für Anrufe bei (0)180er Rufnummern für Service-Dienste wird begrüßt. (VATM, dtms)

Soweit die Bundesnetzagentur ausführt, dass ihr Vorgehensplan zeitlich und inhaltlich durch die neuen gesetzlichen Regelungen sowie die Gesetzesbegründung vorgegeben ist, wird diese Ansicht nicht geteilt. Gleichwohl stellt der Vorgehensvorschlag der Bundesnetzagentur aus operativen umsetzungs-technischen Gründen eine grundsätzlich bedenkenswerte Umsetzungsoption der gesetzlichen Neuregelungen für den Dienstebereich (0)180 dar, da er den Marktbeteiligten die Umsetzung in einem Schritt ermöglicht, statt umsetzungstechnisch mehrstufig verfahren zu müssen. (Telekom)

Insbesondere für den Bereich (0)180 ist es wichtig, dass bis zum 01.12.2021 die Preisfestsetzung nach § 123 Abs. 7 TKG erfolgt ist, um zu vermeiden, dass die Kunden, welche diese Rufnummerngruppe (0)180 nutzen, ihre Bewerbung mehrfach umstellen müssen. Das neue Telekommunikationsgesetz schreibt im Falle einer fehlenden Preisfestsetzung ab dem 01.12.2021 für (0)180er Rufnummern vor, den Höchstpreis in der Bewerbung auszuweisen. Daher müssten sämtliche Werbemaßnahmen ab diesem Zeitpunkt auf die gesetzlichen Höchstpreise von 0,14 € pro Minute beziehungsweise 0,20 € pro Anruf angepasst werden, um den gesetzlichen Vorgaben zu genügen, auch wenn der Preis für die Festnetzanrufe teilweise deutlich darunter liegt. In einem späteren Schritt müsste dann wiederum der seitens der Bundesnetzagentur festgelegte Preis in der Bewerbung berücksichtigt werden. Die seitens der Bundesnetzagentur vorgeschlagenen Preise und der Zeitrahmen gewährleistet, dass diese Doppelumstellung in der Bewerbung vermieden werden kann. (dtms)

Zur den Preishöhen

Der Ansatz, die Preishöhen aus dem Festnetz heranzuziehen, ist sachgerecht und in der Höhe angemessen. (VATM, dtms)

Aufgrund der kurzen Frist bis zum 01.12.2021 ist es nicht realistisch, grundsätzliche strukturelle Änderungen an den bisher bekannten Preisfestsetzungen im Festnetz vorzunehmen (beispielsweise durch Einführung von neuen Preisen). Ob dies zu einem späteren Zeitpunkt sinnvoll ist, kann einer gesonderten späteren Anhörung vorbehalten bleiben. (dtms)

■
[Passagen mit Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen]

Zum Zeitplan

■
[Passage mit Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen]

Telekom:

Operativ-praktisch umsetzbar ist der Vorgehensvorschlag der Bundesnetzagentur zum 01.12.2021 nur dann, wenn seitens der Bundesnetzagentur sehr zeitnah und deutlich früher als von der Bundesnetzagentur für den Spätsommer 2021 avisiert, über das Ergebnis der öffentlichen Anhörung sowie die geplante, im Anhörungstext beschriebene Allgemeinverfügung informiert wird. Damit die nötigen betrieblich-administrativen sowie systemtechnischen Anpassungen bis zum 01.12.2021 vorgenommen werden können, muss Planungssicherheit bereits Anfang August 2021 bestehen – konkret möglichst bis 04.08.2021.

Rein vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass der unter der vorstehend genannten Zeitmaßgabe eine kurzfristige Umsetzung des Bundesnetzagentur-Vorhabenplans zu (0)180 zum 01.12.2021 nur möglich ist, weil aufgrund der in jedem Fall zum 01.12.2020 umzusetzenden neuen (0)180-Preishöchstgrenzenregelungen diverse für die Umsetzung von Tarifmaßnahmen im Bereich (0)180 erforderliche Detailanalysen hausintern bereits erfolgt sind. Die vorstehenden Ausführungen gelten deshalb spezifisch und ausschließlich für den Dienstebereich (0)180. Umsetzungs-Zeitbedarfe für Tarifmaßnahmen in anderen Rufnummernbereichen, wie beispielsweise für den Bereich (0)137, können hieraus nicht ohne weiteres abgeleitet werden.

Telefónica:

Das im Zuge der Anhörung vorgeschlagene Vorgehen mag mit isoliertem Blick auf die Bepreisung der Nummerngruppe 0180 zunächst zielführend und pragmatisch erscheinen. Es lässt aber aus dem Blick, dass die Unternehmen gerade mit einem enormen Umsetzungsaufwand durch die TKG Novellierung und einem hierzu zur Verfügung stehendem, kurzem Zeitfenster belastet sind. Dies zwingt dazu, zahlreiche Implementierungen bereits vor der Wirksamkeit des Gesetzes zu initiieren und zu priorisieren.

■
[Passagen mit Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen]

Darüber hinaus werden sich durch die Einführung des TKG n.F. der Markt und die Preise erheblich verändern. Die Bundesnetzagentur kann daher erst nach Inkrafttreten des TKG n.F. die Marktsituation unter des-



sen Geltung gemäß § 123 Abs. 7 TKG neu bewerten. Diese Bewertung dürfte eine der Grundlagen die Ermessensausübung im Rahmen des Festlegungsverfahrens sein. Auch können die betroffenen Unternehmen den Markt noch nicht einschätzen und daher keine relevante Stellungnahme abgeben. Daher kann eine ermessensfehlerfreie Entscheidung erst nach Wirksamkeit des TKG n.F. getroffen werden.

Zum Gesetz und zur Gesetzesbegründung

In Rückschau auf die TKG-Reformdiskussion zur Neugestaltung der gesetzlichen Regelungen zur Preistransparenz für (0)180-Dienste ist festzuhalten, dass mit den nunmehr in § 123 Abs. 7 TKG n.F. verankerten, erweiterten Preisfestlegungsbefugnissen der Bundesnetzagentur für (0)180-Dienste ordnungspolitisch ein Paradigmenwechsel vollzogen wurde: Während der Regelungszweck bislang darin bestand, Preistransparenz zu ermöglichen, und die Bundesnetzagentur entsprechend gefordert war, sich bei der Preisfestlegung für (0)180-Anruferentgelte an bestehenden, technologiespezifisch differenzierten Marktpreisen zu orientieren, ermächtigt § 123 Abs. 7 TKG n.F. die Bundesnetzagentur nunmehr preisregulierend einzugreifen. Die Gesetzesbegründung führt hierzu lediglich aus „Die Differenzierung zwischen Verbindungen aus dem Festnetz und dem Mobilfunk wird vollständig aufgegeben. Derzeit bestehen keine Gründe, die ein Festhalten an der Differenzierung rechtfertigen würden.“ Hier wäre „ein mehr“ an Sachargumentation wünschenswert gewesen. (Telekom)

4. Bewertung der eingegangenen Stellungnahmen

Obwohl von der zur Anhörung gestellten Thematik alle Anbieter und alle Nutzer von Telefoniediensten betroffen sind und über die Anhörung nicht nur im Amtsblatt und im Falle der Verbände per E-Mail, sondern auch über die Internetseite der Bundesnetzagentur und die Presse informiert wurde, haben nur fünf Institutionen eine Stellungnahme abgegeben. Daraus ist zu schließen, dass das von der Bundesnetzagentur zur Anhörung gestellte Vorgehen allgemein für richtig gehalten wird. Andernfalls wären mehr und entsprechend kritische Stellungnahmen zu erwarten gewesen. Es kann daher angenommen werden, dass die überwiegende Mehrheit der Betroffenen das zur Anhörung gestellte Vorgehen begrüßt, es jedoch nicht für nötig befunden hat, die Zustimmung ausdrücklich zu bekunden.

Von den fünf Institutionen, die Stellung genommen haben, haben zumindest drei das zur Anhörung gestellte Vorgehen grundsätzlich begrüßt.

Diese Institutionen haben dabei zutreffend ausgeführt, welche Vorteile das zur Anhörung gestellte Vorgehen hat. Hervorzuheben ist der Umstand, dass durch die Preisfestlegung bereits zum 01.12.2021 sämtliche Nutzer von (0)180er Rufnummern davor bewahrt werden, zweimal die Preisangabe bei der Nennung ihrer Rufnummer ändern zu müssen (einmal zum 01.12.2021 wegen dem Inkrafttretenden Höchstpreise und einmal zum Zeitpunkt der Angleichung von Festnetz und Mobilfunkpreisen).

Die Bundesnetzagentur erkennt an, dass die Zeit zur Umsetzung der Regelung zu knapp sein könnte, wenn die Vorankündigung erst im Spätsommer veröffentlicht wird und nimmt die Veröffentlichung zu einem für sie frühestmöglichen August-Termin vor.

Die Unternehmen müssen aktuell wegen der TKG Novellierung in einem kurzen Zeitfenster bis zum 01.12.2021 zahlreiche Änderungen vornehmen. Dies ist aber kein hinreichendes Argument, die Preisfestlegung nicht zum 01.12.2021 vorzunehmen. Zumal die Mobilfunkunternehmen zum 01.12.2021 ohnehin eine Änderung vornehmen müssen, indem sie die dann in Kraft tretenden Höchstpreise umsetzen. Es ist zumutbar und möglicherweise sogar effizienter, in einem Schritt direkt die an die Festnetzpreise angeglichenen Preise umzusetzen.





[Passagen mit Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen]

Soweit vorgetragen wird,

dass sich durch die Einführung des TKG n.F. der Markt und die Preise erheblich verändern würden,

dass die Bundesnetzagentur daher erst nach Inkrafttreten des TKG n.F. die Marktsituation unter dessen Geltung gemäß § 123 Abs. 7 TKG neu bewerten könne,

dass diese Bewertung eine der Grundlagen für die Ermessensausübung im Rahmen des Festlegungsverfahrens sein dürfte,

dass auch die betroffenen Unternehmen den Markt noch nicht einschätzen und daher keine relevante Stellungnahme abgeben können und

dass daher eine ermessensfehlerfreie Entscheidung erst nach Wirksamkeit des TKG n.F. getroffen werden könne,

ist Folgendes anzumerken:

Es sind keine durch das Inkrafttreten des TKG n.F. verursachten Veränderungen des Marktes und der Preise erkennbar oder zu erwarten, die Einfluss auf die Preisfestlegung für Anrufe bei (0)180er Rufnummern haben könnten. Im Anhörungsverfahren ist hierzu auch nichts Konkretes vorgetragen worden und es hat überhaupt nur ein Marktbeteiligter diesen Aspekt vorgetragen. Offensichtlich haben alle anderen Marktbeteiligten keine Bedenken gegen eine Preisfestsetzung bereits mit Inkrafttreten des TKG n.F. Das Sammeln von Erfahrungen nach Inkrafttreten des TKG n.F. erscheint weder der Bundesnetzagentur noch der weit überwiegenden Mehrheit der Marktbeteiligten erforderlich und ist im Gesetz auch nicht angelegt. Vielmehr ist eine Preisfestsetzung bereits zum Inkrafttreten des TKG n.F. rechtlich und sachlich möglich und angesichts der Sachlage auch geboten.

5. Schlussfolgerung

Die Bundesnetzagentur hält im Lichte der eingegangenen Stellungnahmen an dem zur Anhörung gestellten Vorgehen fest und kündigt die in Abschnitt A angegebene Preisfestlegung für (0)180er Rufnummern für Service-Dienste an.

113 3825



Mitteilung Nr. 215/2021

Festlegung von Endkundenpreisen für Anrufe bei (0)137er Rufnummern für Service-Dienste; Vorankündigung der zum 01.04.2022 geltenden Regelung

A. Vorankündigung

Die Bundesnetzagentur beabsichtigt, am 08.12.2021 in ihrem Amtsblatt folgende Allgemeinverfügung zu veröffentlichen:

Festlegung von Endkundenpreisen für Anrufe bei (0)137er Rufnummern für Massenverkehrsdienste

1. Auf Grundlage von § 123 Abs. 7 Telekommunikationsgesetz (TKG) werden für Anrufe bei (0)137er Rufnummern für Massenverkehrsdienste folgende Endkundenpreise (incl. MwSt.) festgelegt:

	Preis pro Minute	Preis pro Anruf
(0)137-1 (0)137-5	-	14 ct
(0)137-2 (0)137-3 (0)137-4	14 ct	-
(0)137-6	-	25 ct
(0)137-7	-	1 €
(0)137-8 (0)137-9	-	50 ct

2. Die Festlegung nach Ziffer 1 gilt ab dem 01.04.2022.
3. Mit Inkrafttreten der Festlegung nach Ziffer 1 endet die Geltung der Amtsblatt-Verfügung Nr. 45/2007.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt abweichend von § 210 Satz 3 TKG entsprechend § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) am Tag nach ihrer Bekanntmachung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur sowie im Amtsblatt der Bundesnetzagentur als bekannt gegeben.

[Begründung]

[Rechtsbehelfsbelehrung]

B. Begründung

1. Einführung

Am 01.12.2021 tritt eine Neufassung des Telekommunikationsgesetzes (TKG n.F.) im Kraft. Die Neufassung enthält in § 123 Abs. 7 folgende Regelung (siehe Bundesrat Drucksache 325/21 vom 23.04.2021, S. 95):

Soweit für [...] Massenverkehrsdienste [...] die Tarifhoheit bei dem Anbieter des Anrufers liegt und deshalb unterschiedliche Entgelte für Verbindungen gelten würden, legt die Bundesnetzagentur nach



Anhörung der betroffenen Unternehmen, Fachkreise und Verbraucherverbände zum Zweck der Preisangabe und Preisansage nach den §§ 109 und 110 jeweils bezogen auf bestimmte Nummernbereiche oder Nummernteilbereiche den Preis netzübergreifend für sämtliche Anbieter fest. [...]

Die Gesetzesbegründung enthält dazu folgende Ausführungen (siehe Bundestag Drucksache 19/26108 vom 25.01.2021, S. 328):

Absatz 7 basiert auf dem bisherigen § 67 Absatz 2. Anders als bisher legt die Bundesnetzagentur künftig den Preis für Premium-Dienste, Auskunftsdienste, Massenverkehrsdienste und Service-Dienste, bei denen die Tarifhoheit bei dem Anbieter des Anrufers liegt, netzübergreifend für sämtliche Anbieter fest. Die Differenzierung zwischen Verbindungen aus dem Festnetz und dem Mobilfunk wird vollständig aufgegeben. Derzeit bestehen keine Gründe, die ein Festhalten an der Differenzierung rechtfertigen würden.

Die vorgesehene Preisfestlegung steht im Zusammenhang mit den gesetzlichen Regelungen zu Preisangaben aus § 109 TKG n.F. und zu Preisansagen aus § 112 Abs. 3 TKG n.F. Zu diesen Regelungen gelten bezogen auf Massenverkehrsdienste gemäß § 230 TKG n.F. folgende Übergangsvorschriften.

(6) Bis zum Inkrafttreten einer Preisfestlegung für [...] Massenverkehrsdienste nach § 123 Absatz 7 gilt § 109 mit der Maßgabe, dass der für die Inanspruchnahme dieser Dienste zu zahlende Preis für Anrufe aus den Festnetzen mit dem Hinweis auf die Möglichkeit abweichender Preise für Anrufe aus den Mobilfunknetzen anzugeben ist, soweit für Anrufe aus den Mobilfunknetzen Preise gelten, die von den Preisen für Anrufe aus den Festnetzen abweichen.

(7) Bis zum Inkrafttreten einer Preisfestlegung für Massenverkehrsdienste nach § 123 Absatz 7 gilt § 110 Absatz 3 mit der Maßgabe, dass der Diensteanbieter dem Endnutzer den für die Inanspruchnahme des Dienstes zu zahlenden Preis für Anrufe aus den Festnetzen mit dem Hinweis auf die Möglichkeit abweichender Preise für Anrufe aus den Mobilfunknetzen unmittelbar im Anschluss an die Inanspruchnahme des Dienstes anzusagen hat; dies gilt auch, wenn der Preis 1 Euro pro Minute oder Inanspruchnahme übersteigt.

Um zum 01.12.2021 einen praxisgerechten und rechtssicheren Rechtsrahmen zu schaffen, hatte die Bundesnetzagentur das Ziel verfolgt, die Preisfestlegung so vorzunehmen, dass sie zu diesem Datum wirksam wird.

Die Preisfestlegung kann nicht vor dem 01.12.2021 erfolgen, da die Bundesnetzagentur erst durch Inkrafttreten des TKG zum Erlass der Preisfestlegung ermächtigt wird. Es wurde deshalb das folgende dreistufige Verfahren konzipiert:

1. Die Bundesnetzagentur führt zu der Sache eine öffentliche Anhörung durch.
2. Die Bundesnetzagentur erstellt auf der Basis des Ergebnisses der öffentlichen Anhörung eine Allgemeinverfügung, in der die Preisfestlegung selbst sowie dessen rückwirkende Geltung zum 01.12.2021 festgelegt wird. Sie informiert möglichst frühzeitig in Form einer Amtsblattmitteilung über das Ergebnis der öffentlichen Anhörung sowie die geplante Allgemeinverfügung und kündigt an, die Verfügung im Amtsblatt vom 08.12.2021 zu veröffentlichen und eine rückwirkende Geltung zum 01.12.2021 anzuordnen.
3. Mit Amtsblattverfügung vom 08.12.2021 wird die Preisfestlegung veröffentlicht. Die Festlegung gilt rückwirkend ab dem 01.12.2021. Durch die vorherige Ankündigung sind alle betroffenen Unternehmen, Fachkreise und Verbraucherverbände frühzeitig informiert.



2. Öffentliche Anhörung

Mit Mitteilung 186/2021 vom 30.06.2021 (Amtsblatt Nr. 12/2021) wurde eine Anhörung zum Entwurf einer Verfügung zur Festlegung von Endkundenpreisen für Anrufe bei (0)137er Rufnummern für Massenverkehrsdienste veröffentlicht. Zusätzlich wurden die einschlägigen Fachkreise und Verbraucherverbände über die Anhörung informiert und es wurde zu der Anhörung eine Pressemitteilung veröffentlicht, die zu Berichten in diversen Medien geführt hat.

Im Rahmen der durchgeführten Anhörung hatten alle betroffenen und interessierten Kreise die Gelegenheit, zum erwogenen Regelungsentwurf bis zum 21.07.2021 schriftlich Stellung zu nehmen.

Folgende fünf Institutionen haben eine schriftliche Stellungnahme abgegeben:

Institution	Seitenanzahl
Deutsche Telekom AG (Telekom)	2
dtms GmbH (dtms)	2 *2)
Verizon Deutschland GmbH (Verizon) *1)	3 *2)*
Telefónica Germany GmbH & Co. OHG (Telefónica)	1

*1) die Stellungnahme ist insgesamt als vertraulich gekennzeichnet; nur die Tatsache der Abgabe einer Stellungnahme darf veröffentlicht werden

*2) einschließlich Aussagen zur parallel durchgeführten Anhörung zu (0)180er Rufnummern für Service-Dienste

3. Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen

Grundsätzliche Ausführungen zum Erlass der Allgemeinverfügung

Die Initiative der Bundesnetzagentur, im Falle der durch die Novellierung des Telekommunikationsgesetzes anstehenden Anpassungen im Hinblick auf die Festlegung von Endkundenpreisen für Anrufe bei (0)180er Rufnummern für Service-Dienste die Preise faktisch bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes festzulegen, wird anerkannt. (Telefonica)

Die Allgemeinverfügung wird als pragmatisches Vorgehen begrüßt. (dtms)



[Passage mit Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen]

Inhaltlich stellt der (0)137-Neuregelungsvorschlag der Bundesnetzagentur eine grundsätzlich denkbare Umsetzungsoption dar. Eine abschließende Bewertung behalten behalte man sich in Abhängigkeit vom weiteren Diskussionsverlauf vor. (Telekom)

Zu den Preishöhen

Der Ansatz, die Preishöhen aus dem Festnetz heranzuziehen, ist sachgerecht und in der Höhe angemessen. Aufgrund der kurzen Frist bis zum 01.12.2021 ist es nicht realistisch, grundsätzliche strukturelle Änderungen an den bisher bekannten Preisfestsetzungen im Festnetz vorzunehmen (beispielsweise durch Einführung von

neuen Preisen). Ob dies zu einem späteren Zeitpunkt sinnvoll ist, kann einer gesonderten späteren Anhörung vorbehalten bleiben. (dtms)

Zum Zeitplan

Telekom:

In ihrem Anhörungstext führt die Bundesnetzagentur zutreffend aus, dass die vorgesehene Preisfestlegung im Zusammenhang steht mit den neuen gesetzlichen Regelungen zu Preisangabe- und Preisansagepflichten für (0)137-Dienste aus § 109 und § 110 TKG n.F. Aufgrund der in § 230 Abs. 6 und 7 TKG n.F. verankerten Übergangsregelung müssen diese erst umgesetzt werden, wenn die Preisfestlegung der Bundesnetzagentur für (0)137-Dienste erfolgt ist. Eine zeitliche Vorgabe für die Umsetzung der neuen Preisfestlegungsbefugnisse der Bundesnetzagentur bei (0)137-Diensten ist in den neuen gesetzlichen Regelungen nicht enthalten.

Es wird gebeten, das vorliegend zur Diskussion gestellte Neuregelungsvorhaben zeitlich zunächst zurückzustellen und die Erörterungen mit den Marktbeteiligten erst nach dem Inkrafttreten des TKG n.F. fortzusetzen. Es wird gebeten zu bedenken, dass die TK-Unternehmen aktuell gefordert sind, eine Vielzahl neuer Verbraucherschutzvorgaben, für die das Gesetz keine Übergangsregelungen vorsieht, fristgerecht zum 01.12.2021 umzusetzen. Die Unternehmen in der insoweit ohnehin bereits stark angespannten Ressourcenverfügbarkeits-Situation und entgegen der für die vorliegende (0)137-Thematik im Gesetz ausdrücklich vorgesehenen Übergangsregelungen mit zusätzlichen Umsetzungsanforderungen zum 01.12.2021 zu belasten, wird als nicht sachgerecht erachtet, zumal die Neuregelungen sanktionsbewehrt sind.

Sollte die Bundesnetzagentur entgegen der vorstehenden Ausführungen an ihrem Vorhaben festhalten, die Umsetzung ihrer neuen Preisfestlegungsbefugnisse für (0)137-Dienste bereits zum Inkrafttreten des TKG am 01.12.2021 zu konkretisieren, wird aufgrund vorstehender Ausführungen gebeten, mindestens den Zeitrahmen für das Inkrafttreten der Neuregelungen großzügiger und konkret dahingehend zu fassen, dass die Umsetzung erst im zweiten Quartal 2022 erfolgen muss.

Telefónica:

Das im Zuge der Anhörung vorgeschlagene Vorgehen mag mit isoliertem Blick auf die Bepreisung der Nummerngruppe 0137 zunächst zielführend und pragmatisch erscheinen. Es lässt aber aus dem Blick, dass die Unternehmen gerade mit einem enormen Umsetzungsaufwand durch die TKG Novellierung und einem hierzu zur Verfügung stehendem, kurzem Zeitfenster belastet sind. Dies zwingt dazu, zahlreiche Implementierungen bereits weit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zu initiieren und zu priorisieren.



[Passage mit Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen]

Darüber hinaus werden sich durch die Einführung des neuen Telekommunikationsgesetzes der Markt und die Preise erheblich verändern. Die Bundesnetzagentur kann daher erst nach Inkrafttreten des neuen Telekommunikationsgesetzes die Marktsituation unter dessen Geltung gemäß § 123 Abs. 7 TKG n.F. bewerten. Diese Bewertung dürfte eine der Grundlagen die Ermessensausübung im Rahmen des Festlegungsverfahrens sein. Auch können die betroffenen Unternehmen den Markt noch nicht einschätzen und daher keine relevante Stellungnahme abgeben. Daher kann eine ermessensfehlerfreie Entscheidung erst nach Wirksamkeit des neuen Telekommunikationsgesetzes getroffen werden.

Zum Gesetz und zur Gesetzesbegründung

In Rückschau auf die TKG-Reformdiskussion zur Neugestaltung der gesetzlichen Regelungen zur Preistransparenz für (0)137-Dienste ist festzuhalten, dass mit den nunmehr in § 123 Abs. 7 TKG n.F. verankerten, er-



weiterten Preisfestlegungsbefugnissen der Bundesnetzagentur für (0)137-Dienste ordnungspolitisch ein Paradigmenwechsel vollzogen wurde: Während der Regelungszweck bislang darin bestand, Preistransparenz zu ermöglichen, und die Bundesnetzagentur entsprechend gefordert war, sich bei der Preisfestlegung für (0)137-Anruferentgelte an bestehenden, technologiespezifisch differenzierten Marktpreisen zu orientieren, ermächtigt § 123 Abs. 7 TKG n.F. die Bundesnetzagentur nunmehr preisregulierend einzugreifen. Die Gesetzesbegründung führt hierzu lediglich aus „Die Differenzierung zwischen Verbindungen aus dem Festnetz und dem Mobilfunk wird vollständig aufgegeben. Derzeit bestehen keine Gründe, die ein Festhalten an der Differenzierung rechtfertigen würden.“ Hier wäre „ein mehr“ an Sachargumentation wünschenswert gewesen. (Telekom)

4. Bewertung der eingegangenen Stellungnahmen

Obwohl von der zur Anhörung gestellten Thematik alle Anbieter und alle Nutzer von Telefonie-diensten betroffen sind und über die Anhörung nicht nur im Amtsblatt und im Falle der Verbände per E-Mail, sondern auch über die Internetseite der Bundesnetzagentur und die Presse informiert wurde, haben nur fünf Institutionen eine Stellungnahme abgegeben. Daraus ist zu schließen, dass das von der Bundesnetzagentur zur Anhörung gestellte Vorgehen allgemein für richtig gehalten wird. Andernfalls wären mehr und entsprechend kritische Stellungnahmen zu erwarten gewesen. Es kann daher angenommen werden, dass die überwiegende Mehrheit der Betroffenen das zur Anhörung gestellte Vorgehen begrüßt, es jedoch nicht für nötig befunden hat, die Zustimmung ausdrücklich zu bekunden.

Von den vier Institutionen, die Stellung genommen haben, hat zumindest eines das zur Anhörung gestellte Vorgehen begrüßt.

Die Unternehmen müssen aktuell wegen der TKG Novellierung in einem kurzen Zeitfenster bis zum 01.12.2021 zahlreiche Änderungen vornehmen. Deshalb haben zwei Institutionen dafür plädiert, die Festlegung erst zu einem späteren Datum vorzunehmen.

Anders als im Parallelverfahren zu den (0)180er Rufnummern sprechen folgende Randbedingungen dafür, die Belastungssituation zu berücksichtigen und dem Ansinnen nachzukommen:

- Durch die gesetzlichen Übergangsregeln und den Umstand, dass es bei (0)137er Rufnummern keinen Höchstpreis gibt, müssen die Nutzer von (0)137er Rufnummern nicht zum 01.12.2021 ohnehin eine Änderung bei Preisinformationen vornehmen. Es kommt im Vergleich zum Parallelverfahren zu den (0)180er Rufnummern nicht zu der Notwendigkeit einer zweifachen Änderung, wenn die Preisfestsetzung auch für den Mobilfunk später kommt.
- Die Konstruktion der Rückwirkung einer Regelung in Kombination mit einer Vorankündigung ist im Falle des Parallelverfahrens zu den (0)180er Rufnummern sachgerecht, weil sie potentielle finanzielle Belastungen vom Markt abwendet. Im vorliegenden Verfahren besteht keine solche zwingende Situation, so dass das übliche Verfahren einer Wirksamkeit nach Bekanntgabe der Allgemeinverfügung hinreichend ist.

Dem Ansinnen, zu den Preisen jetzt noch keine Festlegung vorzunehmen und die Preishöhen nach Inkrafttreten des TKG n.F. erneut mit den Marktbeteiligten zu diskutieren, wird hingegen aus den folgenden Gründen nicht gefolgt:

- Die Angleichung der Festnetzpreise und der Mobilfunkpreise und die damit möglichen vollumfänglichen Preisangaben und Preisansagen sind der klare gesetzgeberische Wille. Dieser Wille ist unverzüglich umzusetzen. Eine erneute Diskussion nach Inkrafttreten des TKG würde zu einer erheblichen Verzögerung führen. Gleichzeitig ist nicht erkennbar, dass es durch das Inkrafttreten des TKG n.F. zu Veränderungen des Marktes und der Preise kommen könnte, die Einfluss auf die Preisfestlegung für Anrufe bei (0)137er Rufnummern haben könnten. Im Anhörungsverfahren ist hierzu auch nichts Konkretes vorgetragen worden.



Aus den Stellungnahmen kann gefolgert werden, dass die Umsetzung einer Preisfestsetzung zum 01.04.2022 möglich ist, wenn die Preishöhen jetzt bekanntgegeben werden. Dies spricht dafür, am Instrument der Vorankündigung festzuhalten. Würde die Preisfestsetzung mit Amtsblatt vom 08.12.2021 ohne Vorankündigung zum 01.04.2022 erfolgen, würden möglicherweise Unternehmen geltend machen, dass die Zeit dann für eine fristgerechte Umsetzung nicht mehr ausreichend sei.

5. Schlussfolgerung

Die Bundesnetzagentur hält im Lichte der eingegangenen Stellungnahmen an dem zur Anhörung gestellten Vorgehen grundsätzlich fest. Allerdings ist beabsichtigt, die am 08.12.2021 zu verfügende Preisfestlegung nicht rückwirkend zum 01.12.2021, sondern zum 01.04.2022 wirksam werden zu lassen. Sie kündigt in Abschnitt A eine entsprechende Preisfestlegung für (0)137er Rufnummern für Massenverkehrsdienste an.

113 3825

**Mitteilung Nr. 216/2021****Verordnung über Notrufverbindungen (NotrufV);****Änderung der Einzugsgebiete und Notrufursprungsbereiche von Notrufabfragestellen**

Gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung über Notrufverbindungen vom 06. März 2009 (BGBl. I, S. 481), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Mai 2012 (BGBl. I, S. 958), werden die Netzbetreiber und Telefondiensteanbieter durch die Bundesnetzagentur über Änderungen der Einzugsgebiete und Notrufursprungsbereiche von Notrufabfragestellen informiert.

Die aktuellen Daten stehen für Mitglieder der geschlossenen Benutzergruppe Notrufverkehrlenkung zum Abruf bereit.

425-7a



Mitteilungen

Energie

Teil A Mitteilungen der Bundesnetzagentur

Mitteilung Nr. 217/2021

Beschluss in einem Verfahren zur Untersagung einer individuellen Netzentgeltvereinbarung gemäß § 19 Abs. 2 S. 8 StromNEV

Die Beschlusskammer 4 hat in dem Verfahren gemäß § 19 Abs. 2 S. 8 StromNEV auf Untersagung einer gegenüber der Bundesnetzagentur am 02.10.2020 angezeigten individuellen Netzentgeltvereinbarung zwischen der Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung Seelze e.V. und der Avacon Netz GmbH, Aktenzeichen BK4-21-0001_BK4S1-0009915(U) am 19.05.2021 beschlossen:

1. Die am 29.09.2020 zwischen den Betroffenen mit Wirkung ab dem 01.01.2020 abgeschlossene Vereinbarung über ein individuelles Netzentgelt für die Abnahmestelle „Vor den Specken 3b, 30926 Seelze“ mit der Zählpunktbezeichnung DE007137309260000E000A0021378773 wird unter gleichzeitiger Ablehnung des Antrags auf rückwirkende Fristverlängerung bzw. Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand untersagt.

2. Soweit zwischen den Betroffenen reduzierte Netzentgelte auf Grund der am 29.09.2020 geschlossenen Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts abgerechnet wurden, hat der Letztverbraucher die hierdurch dem Netzbetreiber entgangenen Erlöse umgehend zu erstatten. Der Beschlusskammer sind aussagekräftige Nachweise für die Erstattung unverzüglich vorzulegen.

3. Der Netzbetreiber hat die nach Tenorziffer 2) vorgenommene Erstattung im Rahmen der Meldung entgangener Erlöse für die § 19-StromNEV-Umlage zu berücksichtigen. Der Beschlusskammer sind aussagekräftige Nachweise für die Berücksichtigung vorzulegen.

4. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Mitteilung Nr. 218/2021

Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV -Strombereich, hier: BK4-12/817A03

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der 50Hertz Transmission GmbH, Heidestr. 2, 10557 Berlin, vom 31.03.2020 auf Änderung der nach § 23 Abs. 1 ARegV genehmigten Investitionsmaßnahme für das Projekt „EEG-bedingte Erhöhung Umspannkapazität und 110-kV-Anlagenneubau Güstrow und EEG-bedingte Erhöhung Umspannkapazität Bentwisch“ hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 30.04.2021 folgende Entscheidung getroffen:

1. Die mit Beschluss BK4-12-817 vom 06.11.2013 genehmigte und zuletzt mit Beschluss BK4-12-817A02 vom 06.04.2017 abge-

änderte Investitionsmaßnahme für das Projekt „EEG-bedingte Erhöhung Umspannkapazität und 110-kV-Anlagenneubau Güstrow und EEG-bedingte Erhöhung Umspannkapazität Bentwisch“ (im Folgenden auch: Ausgangsbescheid) wird gemäß § 29 Abs. 2 EnWG i.V.m. § 23 ARegV wie folgt geändert:

a) Der Tenor zu 1.) des Ausgangsbescheids wird durch folgenden Tenor ersetzt:

Die Investitionsmaßnahme wird für das Projekt „EEG-bedingte Erhöhung Umspannkapazität und 110-kV-Anlagenneubau Güstrow und -EEG-bedingte Erhöhung Umspannkapazität Bentwisch“ in der technischen Ausführung des Änderungsantrags vom 31.03.2020 genehmigt.

b) Im Übrigen bleibt der Ausgangsbescheid unberührt.

2. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/817A03

Mitteilung Nr. 219/2021

Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV -Strombereich, hier: BK4-12/3031A03

In dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrags der 50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin, vom 31.03.2020 auf Änderung der nach § 23 Abs. 1 ARegV genehmigten Investitionsmaßnahme für das Projekt „DCS: HGÜ-Verbindung von Sachsen-Anhalt nach Bayern“ hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn am 30.04.2021 beschlossen:

1. Die mit Beschluss BK4-12-3031 vom 29.04.2014 genehmigte und zuletzt mit Beschluss BK4-12-3031A02 vom 27.06.2017 abgeänderte Investitionsmaßnahme für das Projekt „DC5: HGÜ-Verbindung von Sachsen-Anhalt nach Bayern“ (im Folgenden auch: Ausgangsbescheid) wird gemäß § 29 Abs. 2 EnWG i.V.m. § 23 ARegV wie folgt geändert:

a) Der Tenor zu 1.) des Ausgangsbescheids wird durch folgenden Tenor ersetzt:

Die Investitionsmaßnahme wird für das Projekt „DCS: HGÜ-Verbindung von Sachsen-Anhalt nach Bayern“ in der technischen Ausführung des Änderungsantrags vom 31.03.2020 genehmigt.

b) Im Übrigen bleibt der Ausgangsbescheid unberührt.



2. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/3031A03

Mitteilung Nr. 220/2021

Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV -Strombereich, hier: BK4-15/011A01

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der 50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin vom 31.03.2020 auf Änderung der nach § 23 Abs. 1 ARegV genehmigten Investitionsmaßnahme für das Projekt „Hansa Power Bridge“ hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 30.04.2021 folgende Entscheidung getroffen:

1. Die mit Beschluss BK4-15-011 vom 29.08.2018 erfolgte Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt „Hansa Power Bridge“ (im Folgenden auch: Ausgangsbescheid) wird gemäß § 29 Abs. 2 EnWG i.V.m. § 23 ARegV wie folgt geändert:

a) Der Tenor zu 1.) des Ausgangsbescheids wird durch folgenden Tenor ersetzt: Die Investitionsmaßnahme wird für das Projekt „Hansa Power Bridge“ in der technischen Ausführung des Änderungsantrags vom 31.03.2020 genehmigt.

b) Im Übrigen bleibt der Ausgangsbescheid unberührt.

2. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-15/011A01

Mitteilung Nr. 221/2021

Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV -Strombereich, hier: BK4-20/001

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der TransnetBW GmbH, Osloer Straße 15-17, 70173 Stuttgart, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 21.01.2021 folgende Entscheidung getroffen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt „Projekt-Nr. 65, „Netzverstärkung im mittleren Neckarraum“ wird genehmigt.

2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis 31.12.2023.

3. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

4. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

5. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-20/001

Mitteilung Nr. 222/2021

Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV -Strombereich, hier: BK4-20/002

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der TransnetBW GmbH, Osloer Straße 15-17, 70173 Stuttgart, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 20.01.2021 folgende Entscheidung getroffen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt „Projekt-Nr. 66, „Netzverstärkung Höpfingen - Hüffenhardt“ wird genehmigt.

2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis 31.12.2023.

3. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

4. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.

5. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

6. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-20/002

Mitteilung Nr. 223/2021

Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV -Strombereich, hier: BK4-20/011

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der TenneT TSO GmbH, Bernecker Str. 70, 95448 Bayreuth, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, am 20.05.2021 beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt „Leistungserhöhung im Raum Frankfurt/Südwest“ wird genehmigt.

2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis 31.12.2023.

3. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

4. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.

5. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

6. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.



Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-20/011

Mitteilung Nr. 224/2021

Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV -Strombereich, hier: BK4-20/013

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der TenneT TSO GmbH, Bernecker Str. 70, 95448 Bayreuth, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, am 20.05.2021 beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt „Leistungserhöhung im Raum Eschborn“ wird -mit Ausnahme der Errichtung zweier 380-kV-Verbindungsschaltfelder sowie des Erwerbs des Grundstücks bzw. des Grundstücksteils, welches später im Eigentum Dritter stehen soll -genehmigt.
2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis 31.12.2023.
3. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
4. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.
5. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
6. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-20/013

Impressum

Herausgeber: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Redaktion: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Referat Z 15
Postfach 80 01
53105 Bonn

Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Telefon: (02 28) 14 53 18

Telefax: (02 28) 14 65 33

E-Mail: amtsblatt@bnetza.de

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt der BNetzA erscheint nach Bedarf, in der Regel 14-täglich

Layout: gc-media, Michaelsbergstr. 18, 53757 Sankt Augustin

Bestellung/Versand: Einzellieferung von älteren Ausgaben
Telefon: (02 28) 14 53 18 Herr Gahre
E-Mail: amtsblatt@bnetza.de

Der Versand erfolgt gegen Rechnung